

RS Vwgh 1963/6/20 1264/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1963

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

EisbEG 1954 §4 Abs2;

WRG 1959 §60 Abs1 litc;

1. WRG 1959 § 60 heute
2. WRG 1959 § 60 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 60 gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 60 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Der Enteignungsanspruch der Wasserrechtsbehörde muß sich gegen eine bestimmte Person richten, um überhaupt ein Zwangsrecht bewirken zu können. Demgemäß bestimmt ja auch § 4 Abs 2 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, daß als Enteigneter jener anzusehen ist, dem der Gegenstand der Enteignung gehört oder dem an einem Gegenstande ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht. Der Enteignungsanspruch der Wasserrechtsbehörde muß sich gegen eine bestimmte Person richten, um überhaupt ein Zwangsrecht bewirken zu können. Demgemäß bestimmt ja auch Paragraph 4, Absatz 2, des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, daß als Enteigneter jener anzusehen ist, dem der Gegenstand der Enteignung gehört oder dem an einem Gegenstande ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001264.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at